

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 30. Januar 1936

Zur Einführung eines Arbeitsbuches

Mit dem Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches (Reichsgesetzblatt I Seite 311), das von der Reichsregierung unter dem 26. Februar 1935 erlassen wurde, wird festgelegt, daß von einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt ab Arbeiter und Angestellte nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsbuches sind. Der Kreis der Personen, für die das Arbeitsbuch eingeführt wird, ist durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 602) weitfassend gezogen. Das Arbeitsbuch erhalten danach alle Arbeiter und Angestellten. Ausgenommen sind damit

die Beamten, ferner

Angestellte, mit denen ein Entgelt von mehr als 1000 *RM* in einem Monat fest vereinbart ist, volksschulpflichtige Kinder und

Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, bei gelegentlichen kurzfristigen Dienstleistungen (Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt).

Arbeiter und Angestellte, die angeblich oder nachweislich im Besitze eines „örtlichen“ Arbeitsbuches sind, haben trotzdem einen Antrag einzureichen, weil das „örtliche“ Arbeitsbuch im Laufe der Zeit außer Kraft gesetzt wird. Mit der Ausfertigung der Arbeitsbücher betraut das Gesetz die Arbeitsämter. Das Arbeitsamt Hamburg hat die betriebsweise Einreichung der Anträge auf Ausstellung eines Arbeitsbuches angeordnet und im Vollzuge der Anordnung vom 16. Mai 1935 nunmehr auch das Landeskirchenamt aufgefordert, für alle im Dienste der Landeskirche stehenden Arbeiter und Angestellten einen Antrag zu stellen. Die Vorbereitungsarbeiten für die Ausstellung der Arbeitsbücher für die im Dienste der Landeskirche stehenden Arbeiter und Angestellten sind auf Anweisung des Arbeitsamtes beschleunigt durchzuführen. Das Landeskirchenamt ersucht daher die Gemeinden, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten die erforderlichen Antragsformulare unmittelbar beim Arbeitsamt Hamburg, Kaiser Wilhelm-Straße 82, I. Stock, Zimmer 2, in der Zeit von 8 bis 16 Uhr (außer Sonnabends) abzufordern. Die von den Beschäftigten selbst auszufüllenden Antragsformulare sind von den einzelnen Gemeinden bis spätestens 20. Februar 1936 geschlossen wieder beim Arbeitsamt Hamburg einzureichen. Außerhalb des Stadtkreises liegende Gemeinden können die Antragsformulare bei den zuständigen Nebenstellen des Arbeitsamtes anfordern und auch dort wieder zu dem angegebenen Termin einreichen.

Religionsunterricht

Die Landesunterrichtsbehörde hatte dem Landeskirchenamt zugesagt, die zweite Religionsstunde in der Woche wiederherzustellen. Das ist nun doch nicht geschehen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt werden.

Sakristeibuch

In verschiedenen Kirchen war es seit Jahren und ist es wohl heute noch Brauch, ein Sakristeibuch für Gottesdienste und Abendmahlsfeiern zu führen. Ein solches Buch, das sonntäglich Prediger, Lieder, Schrifttexte, Gottesdienstbesuch und Ergebnis der Kollekte namhaft macht, hat nicht nur statistischen, sondern auch inneren Wert. Vom ersten Sonntag im Februar an (4. Sonntag nach Epiphania) ist das Sakristeibuch für jede Predigtstätte im hamburgischen Stadtgebiet zu führen. Für die gewissenhafte Führung des Buches unter Aufsicht des Pfarramtes ist der erste Kirchenbeamte verantwortlich. Bei den Kindergottesdiensten bitte ich auch die Zahl der Besucher regelmäßig zu vermerken.

Die Geistlichen und Beamten werden gebeten, die Bücher, die sofort im Landeskirchenamt in Empfang genommen werden können, in sorgsame Pflege zu nehmen. Bis zu der mit einer kommenden Kirchenverfassung zu erwartenden Visitation der Gemeinden behalte ich mir vor, das Sakristeibuch von Zeit zu Zeit zur Einsichtnahme einzufordern.

Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Im Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, ist das oben genannte Gesetz herausgegeben, dargestellt und erläutert von Ministerialrat Dr. Bernhard Löfener und Regierungsrat Dr. Friedrich A. Knost im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern. Das Buch kostet 2,50 *RM* und enthält nebst den Durchführungsverordnungen sämtliche einschlägigen Bestimmungen (insbesondere über den Abstammungsnachweis) und die Gebührenvorschriften. Es wird den Kirchenvorständen, besonders den Kirchenbuchführern, bei ihrer Verwaltungsarbeit in manchen Fragen eine gute Hilfe sein können. Das Buch wird daher zur Anschaffung empfohlen.

Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche

Das Jahrbuch „Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche für 1935“, herausgegeben von Konsistorialrat und Pfarrer D. Dr. Ernst Schubert, ist erschienen. Der Leiter des Kirchlichen Außenamtes, Bischof D. Heckel, der mit einem einleitenden Wort über „Neue Ziele“ selbst unter den Mitarbeitern ist, empfiehlt das Werk angelegentlich, das wiederum eine Reihe gegenwartsnaher programmatischer Abhandlungen auf dem Gebiet des evangelischen Volksdeutschtums enthält. Der Preis des im Verlag Chr. Kaiser, München, erschienenen Buches ist verhältnismäßig niedrig gehalten; geb. 4 *RM*. Es kann durch den Verlag, München, Fabellastraße 20, direkt bezogen werden. Den Pfarrämtern wird die Anschaffung empfohlen.

Der Landesbischof

Tügel